

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 08 **Böklund, 27. Februar 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt am 11. März 2026	120
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt am 11. März 2026	121 - 122
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby am 02. März 2026	123 - 124
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft	125 - 126
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz (Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.09.2017)	127 - 131
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz ohne das Bebauungsgebiet Westertoft für die Zeit ab Januar 2026 (Gebührensatzung ab Januar 2026)	132 - 142
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz für das Bebauungsgebiet Westertoft für die Zeit ab Januar 2026 (Gebührensatzung ab Januar 2026)	143 - 153

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



Gemeinde Taarstedt * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 26.02.2026

Einladung **Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt**

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.03.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Taarstedt **Versand später VO/2026/5291**
"Gewerbegebiet östl. der Hauptstraße"
6. Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung der notwendigen Ökopunkte der Gemeinde Taarstedt über das Vorhaben B-Plan Nr. 7 **VO/2026/5296**
hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss / Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
7. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung **VO/2026/5308**
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026 (Haushaltssatzung- und -plan mit Investitionsprogramm bis 2029) **VO/2026/5222**
9. Bericht über die Annahmegering eingegangenen Spenden in 2025
10. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straße Wurzelhof im Bebauungsplan Nr. 4 "Baugebiet Wurzelhof" **VO/2026/5278**
11. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt und des Feuerwehrmusikzuges **VO/2026/5295**
12. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.03.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Information über die Einrichtung von Notfallinformationspunkten
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung Entschädigungssatzung **VO/2025/5198**
7. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeinde Idstedt **VO/2026/5266**
8. Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Idstedt und Ernennung zum Ehrenbeamten **VO/2026/5262**
9. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Idstedt **VO/2026/5282**
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines mobilen Wasserwerfers für die Freiwillige Feuerwehr Idstedt **VO/2026/5309**
11. Beratung und Beschluss über der Vergabe von Planungsleistungen "Objektplanung Hochbau" und "Fachplanung Technische Ausstattung" für den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses "Alte Schule" **VO/2026/5264**

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 12. | Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des
Projektes zur Weiterentwicklung mit Kostenschätzung | VO/2026/5260 |
| 13. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer
Finanzierungsvereinbarung für die dänische Kindertageseinrichtung
Idstedt | VO/2026/5273 |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über die Umrüstung von
Straßenlampen auf LED | VO/2026/5310 |
| 15. | Verschiedenes | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 16. | Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der
Elektroarbeiten im Nachgang zum E-Check im Schützenheim | Versand später
VO/2026/5303 |
| 17. | Beratung und Beschlussfassung über den Bürgerantrag auf Befreiung
von der Straßenreinigungspflicht | VO/2026/5247 |
| 18. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer
Aufstellvereinbarung über einen Zigarettenautomaten im
Außenbereich der "Alten Schule" | VO/2026/5298 |

Öffentlicher Teil

19. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Simone Emken
Bürgermeisterin



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby

Sitzungstermin: Montag, 02.03.2026, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftszentrum, Schulstraße 8, 24882 Schaalby

Wichtiger Hinweis:

Der Sitzungsort hat sich geändert. Die Sitzung findet im "Gasthaus Petersen in Füsing, Schleidörfer Straße 14, 24882 Schaalby" statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **VO/2026/5274**
6. Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB **VO/2026/5275**
7. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby **VO/2026/5280**
8. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moldenit **VO/2026/5281**

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 9. | Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2026 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Füsing | VO/2026/5284 |
| 10. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung in Schaalby ab dem 01.04.2026 | VO/2026/5285 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung | VO/2026/5283 |
| 12. | Verschiedenes | |

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft vom 11.02.2026 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 06.12.2023 erlassen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 wird die Formulierung „in Höhe des Höchstsatzes“ durch „in Höhe von 977,00 €“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 a „Gewährung einer Fahrtkostenpauschale“ und § 2 Abs. 2b „Gewährung einer Pauschale für Telekommunikation“ werden ersatzlos gestrichen. Buchstabe c) entfällt und wird durch einen Teilstrich ersetzt.

§ 2

§ 5 Abs. 1 „Ausschussvorsitzende“ wird wie folgt geändert:

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3

§ 6 „Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern“

Entschädigungen und Sitzungsgelder, die über die Software für den Sitzungsdienst ausgezahlt werden, werden halbjährlich abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5

§ 7 „Freiwillige Feuerwehren“ wird wie folgt gefasst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (1) Der Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) als monatliche Pauschale.
Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.
- (2) Der Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter erhalten ein Kleidergeld in Form einer Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) als monatliche Pauschale.
- (3) Die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Höhe von 65% (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) als monatliche Pauschale.
- (4) Die Wartung der Atemschutzgeräte wird mit monatlich 9,00 € entschädigt.

§ 6

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Brodersby-Goltoft, den 26.02.2026

gez. Joschka Buhmann

-Siegel-

Joschka Buhmann
-Bürgermeister-

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz

(Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.09.2017)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, Satz 1, und Abs. 2, § 17, Abs. 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), der §§ 44 Abs. 3, Satz 1, § 46 Abs. 3 und § 111 Abs. 1 Ziffern 11 und 14 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425) und §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 5, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klappholz vom 11.02.2026 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz vom 28.09.2017 erlassen:

§ 1

§ 1 „Allgemeines“ Abs. 1,3 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:

Absatz 1:

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde im Entsorgungsgebiet folgende öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen mit Rücksicht auf die technische Selbstständigkeit:

- a) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur Abwasserbeseitigung im Mischsystem für folgendes Gemeindegebiet gebildet:

Am Kratt 1 – 11,
Dorfstraße 7f, 7g, 7h und 7 i-j, 9, 10 a, 10 b,
Moorlücke 1 und 3
Moorweg 9, 11 und 13,
Stiller Winkel 1 – 4.

- b) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem für folgendes Gemeindegebiet gebildet:

Westertoft 1 – 12.

- c) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswassereinrichtung im Trennsystem wird gebildet für folgendes Gemeindegebiet:

Westertoft 1 – 12.

Absatz 3:

Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, z.B. eine Klärteichanlage, eine Gebietskläranlage, Regenrückhaltebecken, mit den jeweiligen Kanalnetzen (Abwasseranlagen). Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Absatz 4:

Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a. die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- b. Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
- c. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

§ 2 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassungen:

Absatz 3:

Zu den zentralen Abwasseranlagen gehören jeweils unter Berücksichtigung auf die technisch selbstständige Einheit das öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B.

1. Das gemeinsame Kanalnetz für sämtliche Abwasserarten (Mischsystem und Trennsystem) und die Anschlusskanäle
2. Alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärteichanlage, Gebietskläranlage und Regenrückhaltebecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.

Absatz 4:

Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinner dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße.

§ 3

§ 7 „Anschluss- und Benutzungszwang“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweils öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dies durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

§

§ 22 „Ordnungswidrigkeiten“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
2. § 7 Abs. das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
3. § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
4. § 9 erforderliche Genehmigung nicht einholt,
5. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
6. § 6 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet,
7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
9. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
10. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,

12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

§ 5

§ 23 „Abgaben“ Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Herstellung, Vorhaltung und Benutzung der einzelnen selbstständigen öffentlichen Abwasseranlagen kann die Gemeinde Gebühren auf Grund von Gebührensatzungen erheben.

§ 6

§ 24 „Datenverarbeitung“ erhält folgende neue Fassung:

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 und der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

Daten werde erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines eventl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des Erbbauberechtigten
- d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c)
- e) Grundstücksgröße
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Bestandsblattnummer
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
- i) Die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) Die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiter vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdaten der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstückskaufverträgen

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Abgabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2026 in Kraft.

Böklund, den 11.02.2026

(Siegel)

gez. Dörte Albrecht
- Bürgermeisterin-

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Klappholz ohne das Bebauungsgebiet Westertoft
für die Zeit ab Januar 2026
(Gebührensatzung ab Januar 2026)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425), §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 5, 6, 12 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, Nr. 15, Seite 425), alle in der jeweils gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Nr. 18, Seite 345), des § 23 Ab. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Klappholz vom 28.09.2017, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom 11. Februar 2026 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Gebührensätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.09.2017 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwassergebühren

§ 2

Grundsätze

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Die Abwasserabgabe ist einbezogen (§ 2 AG-AbwAG).
- (3) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung. Es werden eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben.
- (4) Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Gebühren erhoben. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

- (1) Die Zusatzgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht, werden auf Antrag die gemessenen Abwassermengen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für einen Erhebungszeitraum (§ 5) bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die durch Abwassermesseinrichtungen gemessenen Abwassermengen entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.

- (7) Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde/das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Wassermenge von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt wird, ist für die Berechnung der Schmutzwassermenge die Anzahl der Personen maßgebend, die am 1. Tag des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
- (9) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird für jedes angeschlossene Grundstück nach dem Anschlusswert der jeweils verwendeten Wasserzähler erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Grundgebührenpflicht. Eine Zusatzgebührenpflicht entsteht für ein Grundstück, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Schmutzwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Für die Zeit ab dem 01. Januar 2026 ist Erhebungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 4) ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 1 und 2 – für die Zeit seines/ihres Eigentums bzw. seines/ihres Wohnungs- oder Teileigentum gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 – für die Zeit seines/ihres Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums ist der bisherige Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie/er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.
- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 7

Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- (1) Der festsetzbare Gebührenanspruch für einen Erhebungszeitraum entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Die Gebührenschuldner werden für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind.
- (2) Endet die Gebührenpflicht oder wechselt der Gebührenpflichtige während des Erhebungszeitraumes entsteht der Gebührenanspruch gegen den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende der Gebührenpflicht bzw. dem Wechsel der Gebührenpflichtigen.
- (3) Vor Entstehung der Gebührenansprüche sind auf die Abwassergebühren (§ 2 Abs. 3) vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Vorauszahlungen auf die Gebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder auf die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden – soweit vorhanden – grundsätzlich auf Basis der Daten für die Berechnung der Gebühren des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Bestand im vorherigen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (4) Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
- (6) Insbesondere wenn der Bescheidung periodisch abgelesene Wasser-/Abwassermengen zugrunde gelegt werden, werden die abgelesenen Mengen demjenigen Erhebungszeitraum als Berechnungsgrundlage zugeordnet, in den die überwiegende Zahl der Tage der Ableseperiode fallen.

§ 9

Gebührensatz

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 (§ 5 Abs. 3) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
 - a) Grundgebühr monatlich:
 - 9,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³4 (Qn 2,5)
 - 21,60 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³10 (Qn 6)
 - 36,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³16 (Qn 10)
 - b) Zusatzgebühr: 2,58 €/cbm Schmutzwasser.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücksanlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Klappholz ist befugt personenbezogene Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vorname(n) des Abgabepflichtigen
- Anschrift des Abgabepflichtigen
- ggf. Kontenverbindung des Abgabepflichtigen
- Anschrift der Verbrauchsstelle
- ggf. Angaben zu Flur, Flurstück und Gemarkung der Verbrauchsstelle
- Wasserverbrauchsdaten in cbm
- Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(3) Die personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen durch Mitteilung oder Übermittlung vom / von

- Wasserbeschaffungsverband Südangeln
- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

erhoben werden.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz (Gebührensatzung) vom 22.06.2020.
- (2) Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für Sachverhalte, die durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung bereits abgeschlossen sind.
- (3) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber der ersetzten Satzung vom 22.06.2020 nicht schlechter gestellt werden.

Klappholz, den 11.02.2026

(Siegel)

gez. Dörte Albrecht

Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. ____ vom ____ .02.2026, Seite ____ - ____

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Klappholz für das Bebauungsgebiet Westertoft
für die Zeit ab Januar 2026
(Gebührensatzung ab Januar 2026)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 425), §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 5, 6, 12 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, Nr. 15, Seite 425), alle in der jeweils gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Nr. 18, Seite 345), des § 23 Ab. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Klappholz vom 28.09.2017, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom 11. Februar 2026 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Gebührensätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.09.2017 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwassergebühren

§ 2

Grundsätze

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Die Abwasserabgabe ist einbezogen (§ 2 AG-AbwAG).
- (3) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung. Es werden eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben.
- (4) Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Gebühren erhoben. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

- (1) Die Zusatzgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht, werden auf Antrag die gemessenen Abwassermengen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für einen Erhebungszeitraum (§ 5) bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die durch Abwassermesseinrichtungen gemessenen Abwassermengen entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.

- (7) Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde/das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Wassermenge von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt wird, ist für die Berechnung der Schmutzwassermenge die Anzahl der Personen maßgebend, die am 1. Tag des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
- (9) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird für jedes angeschlossene Grundstück nach dem Anschlusswert der jeweils verwendeten Wasserzähler erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Grundgebührenpflicht. Eine Zusatzgebührenpflicht entsteht für ein Grundstück, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Schmutzwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Für die Zeit ab dem 01. Januar 2026 ist Erhebungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 4) ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 1 und 2 – für die Zeit seines/ihres Eigentums bzw. seines/ihres Wohnungs- oder Teileigentum gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 – für die Zeit seines/ihres Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums ist der bisherige Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (3) Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie/er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 7

Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- (1) Der festsetzbare Gebührenanspruch für einen Erhebungszeitraum entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Die Gebührenschuldner werden für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind.
- (2) Endet die Gebührenpflicht oder wechselt der Gebührenpflichtige während des Erhebungszeitraumes entsteht der Gebührenanspruch gegen den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende der Gebührenpflicht bzw. dem Wechsel der Gebührenpflichtigen.
- (3) Vor Entstehung der Gebührenansprüche sind auf die Abwassergebühren (§ 2 Abs. 3) vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Vorauszahlungen auf die Gebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder auf die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden – soweit vorhanden – grundsätzlich auf Basis der Daten für die Berechnung der Gebühren des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Bestand im vorherigen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (4) Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
- (6) Insbesondere wenn der Bescheidung periodisch abgelesene Wasser-/Abwassermengen zugrunde gelegt werden, werden die abgelesenen Mengen demjenigen Erhebungszeitraum als Berechnungsgrundlage zugeordnet, in den die überwiegende Zahl der Tage der Ableseperiode fallen.

§ 9

Gebührensatz

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 (§ 5 Abs. 3) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
 - a) Grundgebühr monatlich:
 - 9,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³4 (Qn 2,5)
 - 21,60 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³10 (Qn 6)
 - 36,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³16 (Qn 10)
 - b) Zusatzgebühr: 2,58 €/cbm Schmutzwasser.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Klappholz ist befugt personenbezogene Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vorname(n) des Abgabepflichtigen
- Anschrift des Abgabepflichtigen
- ggf. Kontenverbindung des Abgabepflichtigen
- Anschrift der Verbrauchsstelle
- ggf. Angaben zu Flur, Flurstück und Gemarkung der Verbrauchsstelle
- Wasserverbrauchsdaten in cbm
- Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(3) Die personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen durch Mitteilung oder Übermittlung vom / von

- Wasserbeschaffungsverband Südangeln
- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

erhoben werden.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klappholz (Gebührensatzung) vom 22.06.2020.
- (2) Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für Sachverhalte, die durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung bereits abgeschlossen sind.
- (3) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber der ersetzten Satzung vom 22.06.2020 nicht schlechter gestellt werden.

Klappholz, den 11.02.2026

(Siegel)

gez. Dörte Albrecht

Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. ____ vom ____ .02.2026, Seite ____ - ____